

Satzung des Abifestival seit 1981 e.V. (zuletzt geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 28.12.2006)

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein soll ins Vereinsregister eingetragen werden und heißt dann Abifestival seit 1981 e.V.

Er hat seinen Sitz in Lingen (Ems).

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur durch die Ausrichtung öffentlicher kultureller Ereignisse und Veranstaltungen.

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung (zurzeit §§ 51-68 AO).

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die regelmäßige Ausrichtung des traditionellen jährlichen Abifestivals in Lingen (Ems).

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

Der Verein besteht aus:

- aktiven Mitgliedern,
- Fördermitgliedern und
- Ehrenmitgliedern.

Aktive Mitglieder sind gehalten, in Projekten und Arbeitskreisen des Abifestival seit 1981 e.V. mitzuarbeiten. Fördermitglieder können gebeten werden, in diesen Gruppen mitzuwirken.

Die aktive Mitgliedschaft und die Fördermitgliedschaft werden gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt.

Ehrenmitglieder können Mitglieder werden, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich.

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

Aktive Mitglieder und Ehrenmitglieder haben das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.

Die Fördermitglieder bestimmen aus Ihrer Mitte zwei Vertreter, denen in der Mitgliederversammlung die Rechte von aktiven Mitgliedern eingeräumt werden.

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck – auch und insbesondere in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.

Die Mitgliedschaft aktiver Mitglieder erlischt am Ende des auf den Eintritt folgenden Kalenderjahres. Die Mitgliedschaft der Fördermitglieder erlischt nach Ablauf eines halben Jahres ab Eintritt. Ein Wiedereintritt ist möglich.

Der Austritt aus dem Verein ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären.

Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliederversammlung entscheidet darüber, in welcher Höhe Mitgliedsbeiträge oder Aufnahmegebühren erhoben werden. Mitgliedsbeiträge sind jeweils beim Eintritt in den Verein bzw. zu Beginn des Geschäftsjahres fällig.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie befasst sich insbesondere mit folgenden Aufgaben:

- Sie nimmt den Jahresbericht des Vorstands, den Rechenschaftsbericht des Kassenwartes und den Revisionsbericht der Revisoren entgegen.
- Sie hat über die Satzung, Änderungen der Satzung sowie über die Auflösung des Vereins zu bestimmen.
- Sie beschließt den Vereinshaushalt.
- Sie beschließt über die Entlastung des Vorstands.
- Sie wählt den Vorstand.

Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins mit einer Frist von 2 Wochen nach Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr einberufen. Die Einladung erfolgt auf elektronischem Wege.

Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

Der 1. Vorsitzende oder ein Vertreter aus der Versammlung leitet die Mitgliederversammlung.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll niedergelegt und von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet. Das Protokoll kann von jedem Mitglied eingesehen werden.

§ 8 Stimmrecht / Beschlussfähigkeit

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Vereins außer den Fördermitgliedern.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.

Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine Zweidrittel-Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich.

§ 9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus einem 1. Vorsitzenden, einem 2. Vorsitzenden, einem Schriftführer und einem Kassenwart. Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Fördermitglieder können nicht in den Vorstand gewählt werden.

Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben. Er kann besondere Aufgaben unter den aktiven Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen. Die Geschäftsordnung ist den Mitgliedern zur Kenntnisnahme vorzulegen. Die Mitglieder können in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung Änderungen zwingend verlangen, aber nicht formulieren.

Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassenwart. Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein, die anderen Vorstandsmitglieder gemeinsam.

§ 10 Revision

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren mindestens einen Revisor. Die Aufgaben sind die Rechnungsprüfung und die Überprüfung der Einhaltung der Vereinsbeschlüsse. Die Revisoren haben der Mitgliederversammlung über die Ergebnisse ihrer Arbeit zu berichten.

§ 11 Auflösung / Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an den Förderverein Abifestival e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung durch das Finanzamt ausgeführt werden.

Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abschließend beschließt.

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 12.01.2005 beschlossen.

Die Mitglieder des Vereins zeichnen wie folgt: